

Absenzen- und Urlaubsreglement der Primarschule Siglistorf

Absenzen Schüler/-innen

Bleibt eine Schülerin oder ein Schüler wegen Krankheit oder aus einem anderen unvorhersehbaren Grund dem Unterricht fern, benachrichtigen die Eltern unverzüglich die Lehrpersonen per KLAPP. Absenzen, die im Voraus bekannt sind, müssen der Klassenlehrperson frühzeitig schriftlich per KLAPP gemeldet werden.

Urlaubsbewilligung durch die Klassenlehrperson

Auf Ersuchen der Eltern haben die Schüler/-innen Anspruch auf einen freien Q-Halbtage pro Quartal (Schulverordnung §16). Diese können zusammengefasst bezogen werden. Die Klassenlehrperson ist im Voraus per KLAPP zu informieren.

Pro Schulhalbjahr kann die Klassenlehrperson in begründeten Fällen zusätzlich Urlaub bis zu einem Tag gewähren. Begründete Fälle können sein: Besondere Anlässe im persönlichen Umfeld, hohe religiöse Feiertage, Teilnahme an besonderen kulturellen oder sportlichen Anlässen. Die Eltern reichen der Klassenlehrperson rechtzeitig ein schriftlich begründetes Gesuch ein.

Urlaubsbewilligung durch die Schulleitung und die/den Ressortverantwortliche/n Bildung des Gemeinderates

Grundsätzlich gilt: Der Ferienplan gilt für alle Schüler/-innen. Ein zusätzlicher Urlaub wird nur in Ausnahmefällen bewilligt und ist gut zu begründen. Die Eltern sind dafür besorgt, dass der Schulstoff der Kinder nachgearbeitet wird.

Urlaubsbewilligung durch die Schulleitung bis zu 3 Tage

Die Eltern stellen spätestens zwei Wochen vorher ein schriftlich begründetes Gesuch an die Schulleitung. Die vier Quartalshalbtage werden angerechnet.

Urlaubsbewilligung durch die /den Ressortverantwortliche/n Bildung des Gemeinderates bei mehr als 3 Tagen.

Die Eltern stellen spätestens vier Wochen vorher ein schriftlich begründetes Gesuch an die /den Ressortverantwortliche/n Bildung des Gemeinderates. Die vier Quartalshalbtage werden angerechnet.

Gesuche für einen ausserordentlichen Urlaub (ab 3 Tage) können maximal einmal im Zyklus 1 (Kindergarten bis 2. Klasse) und einmal im Zyklus 2 (3. bis 6. Klasse) gestellt werden.

Unentschuldigtes Fernbleiben

Unentschuldigtes Fernbleiben vom Unterricht wird nach Schulgesetz geahndet. Nach einer schriftlichen Verwarnung kann der Gemeinderat die Eltern mit einer Geldstrafe büssen.

Dieses Absenzen- und Urlaubsreglement ersetzt dasjenige vom 19.10.2020 und tritt ab 01.08.2023 in Kraft.